

Merkblatt zum Vollzug des Gentechnikgesetzes

Allgemein

Zur Errichtung und dem Betrieb gentechnischer Anlagen und beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen sind im Besonderen die Vorgaben des Gentechnikgesetzes (GenTG) und der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) zu beachten.

Beteiligte und deren Aufgaben:

Zuständige Behörde für das Verfahren zur Errichtung gentechnischer Anlagen und Durchführung gentechnischer Arbeiten (§§ 8 mit 12 GenTG) ist die Regierung von Unterfranken, Postfach 63 49, 97013 Würzburg.

Der Betreiber (§ 3 Nr. 7 GenTG) ist der, unter dessen Namen eine gentechnische Anlage errichtet oder betrieben wird oder gentechnische Arbeiten durchgeführt werden. Er hat einen oder mehrere Beauftragte für die Biologische Sicherheit (BBS) zu bestellen (§ 16 GenTSV). Er hat den BBS bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Der Projektleiter (§ 3 Nr. 8 GenTG) ist eine Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Obliegenheiten die unmittelbare Planung, Leitung oder Beaufsichtigung einer gentechnischen Arbeit durchführt. Er muss nachweisbare Kenntnisse insbesondere in klassischer und molekularer Genetik und praktische Erfahrungen im Umgang mit Mikroorganismen, Pflanzen oder Tieren und die erforderlichen Kenntnisse über Sicherheitsmaßnahmen und Arbeitsschutz bei gentechnischen Arbeiten besitzen (§ 15 GenTSV). Er ist verantwortlich für die Beachtung der Schutzvorschriften.

Der Beauftragte für die Biologische Sicherheit (§ 3 Nr. 9 GenTG) hat die Erfüllung der auf die Sicherheit gentechnischer Arbeiten bezogenen Aufgaben des Projektleiters zu überprüfen und den Betreiber zu beraten. Zum BBS darf nur eine Person bestellt werden, welche die erforderliche Sachkunde besitzt (§ 17 GenTSV). Der BBS erstattet dem Betreiber jährlich einen schriftlichen Bericht über die getroffenen und beabsichtigten Schutzmaßnahmen.

Umsetzung an der Universität Regensburg

Der Betreiber ist die Universität Regensburg mit dem Rektor als Vertreter. Die Pflichten des Betreibers sind vom Rektor an die Lehrstuhlinhaber und Arbeitskreisleiter übertragen worden.

Alle erforderlichen Unterlagen

- Anzeigen zur Zulassung der gentechnischen Anlage und der ersten gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 1
- Anträge zur Anmeldung (oder im Einzelfall Genehmigung) gentechnischer Anlagen und der ersten Arbeiten bzw. zur Anzeige weiterer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2
- Genehmigungen gentechnischer Anlagen und Arbeiten der Sicherheitsstufe 3

sind vom Projektleiter, an die Regierung von Unterfranken adressiert, dem Referat Sicherheitswesen zur Weiterleitung zu übergeben.

Nach formeller Prüfung durch das Referat Sicherheitswesen wird der Antrag bzw. die Anmeldung an die Regierung von Unterfranken weitergegeben. Auf den betreffenden Antragsformularen haben der Projektleiter, der Beauftragte für die Biologische Sicherheit und der Lehrstuhlinhaber bzw. Arbeitskreisleiter als Betreiber zu unterschreiben. Der Lehrstuhlinhaber bzw. Arbeitskreisleiter unterschreibt hier wegen der Übertragung der Betreiberpflichten und der Delegation der Unterschriftenberechtigung.

Weitergehende Informationen sowie Links zu erforderlichen Formblättern und Verweise auf Seiten, die im Zusammenhang mit Anzeigen/Anmeldungen/Genehmigungen gentechnischer Anlagen und Arbeiten stehen, finden sich auf der Homepage des Referates Sicherheitswesen ebenso wie dieses Merkblatt.

Der Projektleiter erhält die Eingangsbestätigung der Unterlagen bzw. den Genehmigungsbescheid von der Regierung von Unterfranken per E-Mail.

Bei gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 2 oder höher erhält das Referat Sicherheitswesen von der Regierung von Unterfranken das Original des Genehmigungsbescheids.

Die Originale werden in der zentralen Registratur der Verwaltung archiviert. Eine Kopie des Genehmigungsbescheids wird vom Referat Sicherheitswesen an den Betreiber der gentechnischen Anlage übersandt.

Beim Referat Sicherheitswesen wird eine Übersicht über sämtliche gentechnischen Anlagen an der Universität geführt.

Begehung von gentechnischen Anlagen durch die Aufsichtsbehörden

Gentechnische Anlagen werden routinemäßig durch die zuständigen Aufsichtsbehörden (hier: Regierung von Unterfranken und Gewerbeaufsichtsamt Würzburg) begangen.

Für gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 1 liegt der Turnus bei 3 Jahren, bei Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bei 2 Jahren und bei Anlagen der Sicherheitsstufe 3 erfolgt die Routine-Begehung jährlich. Bei den Begehungen ist üblicher Weise auch ein Mitarbeiter des Referats Sicherheitswesen mit anwesend.

Aus dem Bereich der zu begehenden gentechnischen Anlage besteht Anwesenheitspflicht für die mit den Betreiberpflichten beauftragte Person oder zeitgleich für alle in der Anlage gemeldeten Projektleiter oder für mindestens einen in der Anlage gemeldeten Projektleiter, der befugt ist, im Sinne des Betreibers und für die übrigen Projektleiter zu sprechen.